



Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG

Februar 2012





Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Konzeption und Zusammensetzung der Indizes	5
2.1.	Indexkonzeption	5
2.2.	Auswahlkriterien der in den jeweiligen Indizes enthaltenen Aktientitel	6
2.3.	Anzahl der in den jeweiligen Indizes enthaltenen Aktientitel	7
2.4.	Gewichtung der Aktientitel	7
2.4.1.	Marktkapitalisierung	7
2.4.2.	Streubesitz	7
2.4.3.	Maximale Gewichtung einer Aktie	8
3.	Berechnung und Anzeige der Indizes	9
3.1.	Indexberechnungszeitraum	9
3.2.	Berechnungsformel	9
3.3.	Kurse, die zur Berechnung der jeweiligen Indizes herangezogen werden	10
4.	Periodische Anpassungen von ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS ATX FIN und ATX IGS	11
4.1.	Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter	11
4.2.	Halbjährliche Überprüfung der ATX-Zusammensetzung	11
4.2.1.	Ziel der halbjährlichen Überprüfung	11
4.2.2.	Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX-Zusammensetzung	11
4.2.3.	ATX-Beobachtungsliste	12
4.2.4.	Entscheidungsprozess	12
4.2.5.	Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX	12
4.3.	Halbjährliche Überprüfung der ATX Prime- Zusammensetzung	13
4.3.1.	Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX Prime-Zusammen setzung	13
4.3.2.	Entscheidungsprozess	13
4.3.3.	Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX Prime	13
4.4.	Vierteljährliche Überprüfung der ATX five Zusammensetzung	14
4.4.1.	Prozedere zur vierteljährlichen Überprüfung der ATX five Zusammensetzung	14
4.4.2.	Zeitpunkt der vierteljährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX five	14
4.5.	Halbjährliche Überprüfung der IATX-Zusammensetzung	14
4.5.1.	Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der IATX-Zusammensetzung	14
4.5.2.	Entscheidungsprozess	15
4.5.3.	Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des IATX	15
5.	Operative Anpassungen von ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS ATX FIN und ATX IGS und WBI	16
5.1.	Indexwirksamkeit der operativen Anpassungen	16
5.2.	Berücksichtigung von Neunotierungen	16
5.3.	Streichungen von Aktientiteln	17



5.3.1.	Handelsaussetzungen	17
5.3.2.	Widerruf der Notierung	17
5.3.3.	Wechsel des Marktsegmentes	17
5.3.4.	Änderungen im Streubesitz	17
5.3.5.	Auswirkungen auf den ATX five	18
5.4.	Beispiele für operative Maßnahmen	18
5.4.1.	Kapitalerhöhung gegen Ausgabe von Bezugsrechten	18
5.4.2.	Aktiensplit	18
5.4.3.	Erhöhung/Reduktion der an der Wiener Börse lieferbaren Stücke	18
5.4.4.	Auswirkungen auf den ATX five	19
5.4.5.	Dividendenpunkte	19
6.	Das Indexkomitee	21
6.1.	Index Management	21
6.2.	Zusammensetzung und Zielsetzung des Indexkomitees	21
6.3.	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	21
6.4.	Verteilung der Stimmrechte	21
6.4.2.	Stimmberechtigte Mitglieder	22
6.4.3.	Nicht stimmberechtigte Mitglieder	22
6.5.	Vorsitz des Indexkomitees	22
6.6.	Handlungsweise des Indexkomitees	22
6.7.	Indexkomiteesitzungen	23
6.7.2.	In den Indexkomiteesitzungen wird über folgende Bereiche entschieden:	23
6.8.	Der Index-Eilausschuss	23
7.	Sonstige Indizes	24
7.1.	Short ATX (SATX), ATX Total Return (ATX TR), ATX Net Total Return (ATX NTR), ATX Fundamental (ATX FND), VBV - Österreichischer Nachhaltigkeitsindex (VÖNIX), ATX Dividend Points (ATX DVP)	24



1. Einführung

- 1.1 Dieses Dokument umfasst die Richtlinien für den Austrian Traded Index (ATX), den ATX Prime, den ATX five, den ATX Dividend Points (ATX DVP), den Immobilien-ATX (IATX), ATX Basic Industries (ATX BI), ATX Consumer Products and Services (ATX CPS), ATX Financials (ATX FIN), ATX Industrial Goods and Services (ATX IGS) und den Wiener Börse Index (WBI).
- 1.2 Änderungen der Richtlinien werden durch das Indexkomitee beschlossen.
- 1.3 ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS werden durch die Wiener Börse real-time berechnet und veröffentlicht. Der WBI und der ATX DVP werden durch die Wiener Börse börsetäglich berechnet und veröffentlicht.
- 1.4 Die Namen „Austrian Traded Index“, „ATX Prime“, „ATX five“, „ATX Dividend Points“, „Immobilien-ATX“ und „Wiener Börse Index“ sowie die Abkürzungen „ATX“, „IATX“, „ATX DVP“ und „WBI“ sind urheberrechtlich geschützt.
- 1.5 Die Nutzung der unter Punkt 1.4 angeführten Indizes durch Finanzdienstleister im Rahmen von Finanzprodukten ist nur durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG gestattet.



2. Konzeption und Zusammensetzung der Indizes

2.1. Indexkonzeption

- 2.1.1. Alle Indizes sind kapitalisierungsgewichtete Preisindizes.
- 2.1.2. Dividendenzahlungen der in den einzelnen Indizes enthaltenen Titel werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Spezialdividenden. Spezialdividenden sind Ausschüttungen von Gewinnen, die nicht der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entspringen.
- 2.1.3. Der ATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für den österreichischen Aktienmarkt konzipiert und wird als Basiswert für Termin- und Optionsgeschäfte herangezogen. Der ATX umfasst jene Aktien des prime market, die zu den liquidesten und höchstkapitalisierten Aktien gehören. In den ATX können grundsätzlich nur Aktien von Emittenten mit juristischem und operativem Sitz in Österreich aufgenommen werden. Hat ein Emittent seinen juristischen Sitz nicht in Österreich, können seine Aktien dennoch in den ATX aufgenommen werden, wenn sich sein operativer Sitz in Österreich befindet und die Aktien an der Wiener Börse ihr Hauptlisting haben. Das Hauptlisting wird gemessen am Börssegeldumsatz im Vergleich zu anderen Börseplätzen. Der Startwert des ATX wurde per 2. Jänner 1991 mit 1000 Indexpunkten festgelegt.
- 2.1.4. Der ATX Prime ist der Index für jene Aktien der Wiener Börse, die über eine ausreichende Kapitalisierung verfügen und erhöhte Transparenz- und Publizitätskriterien erfüllen. Der ATX Prime stellt eine verlässliche und transparente Benchmark für institutionelle Investoren dar. Der ATX Prime umfasst sämtliche Aktien, die im prime market notieren. In den ATX Prime können grundsätzlich nur Aktien von Emittenten mit juristischem und operativem Sitz in Österreich aufgenommen werden. Hat ein Emittent seinen juristischen Sitz nicht in Österreich, können seine Aktien dennoch in den ATX Prime aufgenommen werden, wenn sich sein operativer Sitz in Österreich befindet und die Aktien an der Wiener Börse ihr Hauptlisting haben. Das Hauptlisting wird gemessen am Börssegeldumsatz im Vergleich zu anderen Börseplätzen. Der ATX Prime folgt direkt dem ATX50 nach. Der Startwert des ATX Prime wurde deshalb per 2. Jänner 2002 mit 591,77 Indexpunkten (= Schlusskurs des ATX50 per 28. 12. 2001) festgelegt.
- 2.1.5. Der ATX five umfasst jene fünf Aktien des ATX, die das höchste Gewicht aufweisen. Der Startwert des ATX five wurde mit 1000 Indexpunkten per 2. Jänner 2004 festgelegt.
- 2.1.6. Der ATX DVP ist ein synthetischer Basiswert, welcher es Investoren ermöglicht, die Dividendenkomponente des ATX mittels derivativen Instrumenten direkt zu handeln. Hauptziel des Index ist es, die Dividendensaison eines Jahres entsprechend abzubilden. Dazu werden alle ordentlichen, regulären Bruttodividenden, sowie alle anderen Ausschüttungen der ATX Indexmitglieder welche anstelle der ordentlichen, regulären Bruttodividendenausschüttungen (Aktiendividenden, Nennwertrückzahlungen, etc.) in der Periode von Dezember bis Dezember erfolgen, in Indexpunkte umgerechnet. Der Indexstand ergibt sich durch Kumulation der in einer Periode angefallenen Dividendenpunkte. Der Schlußabrechnungspreis wird am dritten Freitag im Dezember eines jeden Jahres festgestellt und der Indexstand wird danach wieder auf 0 gesetzt. Die Berechnung und Verteilung des Index erfolgt einmal täglich.
- 2.1.7. Der IATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für Immobilienaktien konzipiert und wird als Basiswert für Termin- und Optionsgeschäfte herangezogen. Als Immobilienaktie gelten Aktien einer Aktiengesellschaft, deren Unternehmensgegenstand auf immobilienbezogene Tätigkeiten gerichtet ist. Der IATX umfasst nur im prime market notierte Immobilienaktien. Der Startwert des IATX wurde



per 2. Jänner 1996 mit 155,47 Indexpunkten festgelegt. Die historische Zeitreihe wurde mit diesem Datum mit dem von der Vereinigung österreichischer Immobilienwertpapieranbieter (VIW) berechneten Immobilienwertpapierindex (IWX) verknüpft.

- 2.1.8. ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS sind kapitalisierungsgewichtete Preisindizes und bestehen aus den Aktien der jeweiligen Branchen Grundindustrie (Basic Industries), Konsumgüter und Verbraucherdienste (Consumer Products & Services), Finanzwesen (Financials) und Industriegüter und Dienstleistungen (Industrial Goods & Services), die im prime market notiert sind. Ein Indexmitglied darf die maximale Gewichtung von 25 % nicht übersteigen, was durch den Repräsentationsfaktor gewährleistet wird. Die Startwerte der ATX Branchenindizes wurden per 30. Dezember 2009 mit 1.000 Indexpunkten festgelegt.
- 2.1.9. Der WBI ist als Gesamtmarktindex für den österreichischen Aktienmarkt konzipiert. Der WBI umfasst alle Aktien des Amtlichen Handels und des Geregeltten Freiverkehrs der Wiener Börse. Der Startwert des WBI wurde per Jahresende 1967 mit 100 Indexpunkten festgelegt.

2.2. Auswahlkriterien der in den jeweiligen Indizes enthaltenen Aktientitel

- 2.2.1. Die Kriterien für die Auswahl der Aktientitel im ATX sind Notierung im prime market, Liquidität (Börse-Geldumsatz) sowie kapitalisierter Streubesitz. Grundsätzlich sind für den ATX nur jene Aktien wählbar, die im prime market notieren. Das Kriterium Liquidität sieht vor, dass der Börse-Geldumsatz (durchschnittlicher Tagesumsatz) eines Aktientitels im Beobachtungszeitraum unter den 25 meistgehandelten Titeln des prime market liegen muss. Das Kriterium „kapitalisierter Streubesitz“ sieht vor, dass nur Titel, die zu den 25 höchstkapitalisierten Aktien des prime market gehören, für eine Aufnahme in den ATX in Frage kommen. Die Auswahlkriterien werden halbjährlich (März, September) überprüft. Der Beobachtungstichtag ist jeweils der Februar-Ultimo bzw. der August-Ultimo. Die Beobachtungsperiode betrifft jeweils die 12 Kalendermonate, die vor dem Beobachtungstichtag liegen.
- 2.2.2. Grundsätzlich sind für den ATX Prime nur jene Aktien wählbar, die im prime market notieren. Damit sind die Aufnahmebedingungen für den prime market (z. B. erhöhte Transparenz- und Publizitätskriterien, Mindeststreubesitz) auch für die Aufnahme in den ATX Prime zwingend. Das Kriterium „Mindeststreubesitz“ wird halbjährlich (März, September) überprüft. Der Beobachtungstichtag ist jeweils der Februar-Ultimo bzw. der August-Ultimo. Die Beobachtungsperiode umfasst die letzten 60 Börsetage.
- 2.2.3. Der ATX DVP berücksichtigt ausschließlich ordentliche, reguläre Bruttobardividenden oder gleichgeartete Ausschüttungen von ATX Mitgliedern.
- 2.2.4. Für den IATX sind nur jene Immobilienaktien wählbar, die im prime market notieren. Damit sind die Aufnahmebedingungen für den prime market (z.B. erhöhte Transparenz- und Publizitätskriterien, Mindeststreubesitz) auch für die Aufnahme in den IATX zwingend.
- 2.2.5. In ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS können nur Unternehmen des prime market aufgenommen werden, die dem jeweiligen Sektor zugeordnet sind.
- 2.2.6. Das Kriterium für die Auswahl der Aktientitel im WBI ist das Listing im Amtlichen Handel oder dem Geregeltten Freiverkehr. Das Auswahlkriterium wird laufend überprüft.

2.3. Anzahl der in den jeweiligen Indizes enthaltenen Aktientitel

- 2.3.1. Grundsätzlich wird angestrebt, dass der ATX 20 Titel umfasst. Kommt es zur Aufnahme eines Aktientitels in den ATX während der laufenden Beobachtungsperiode, so kann der ATX entsprechend mehr als 20 Titel enthalten. Notieren an der Wiener Börse weniger als 20 Titel im prime market so umfasst der ATX entsprechend weniger Titel.
- 2.3.2. Grundsätzlich ist die Anzahl der im ATX Prime, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS und WBI enthaltenen Aktien nicht beschränkt.
- 2.3.3. Die Anzahl der im ATX five enthaltenen Aktien ist auf fünf Aktien beschränkt.

2.4. Gewichtung der Aktientitel

2.4.1. Marktkapitalisierung

- 2.4.1.1. Die Gewichtung der einzelnen Aktientitel wird durch die gewichtete Marktkapitalisierung (Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl pro Aktie multipliziert mit dem aktuellen Aktienpreis multipliziert mit den Gewichtungsfaktoren – Streubesitzfaktor, Repräsentationsfaktor) festgelegt (Ausnahme: WBI 2.4.1.2..)
- 2.4.1.2. Im WBI wird die Gewichtung der einzelnen Aktientitel durch die Marktkapitalisierung (Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl pro Aktie multipliziert mit dem aktuellen Aktienpreis) festgelegt.
- 2.4.1.3. Die Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl betrifft die an der Wiener Börse für lieferbar erklärten Stücke.

2.4.2. Streubesitz

2.4.2.1. Definition des Streubesitzes

Zur Ermittlung des Streubesitzes für die Gewichtung der Aktientitel im ATX, ATX Prime, ATX five und IATX sowie ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS wird folgende Definition herangezogen:

Als Festbesitz gelten alle Anteile (darunter auch Mitarbeiterbeteiligungen und eigene Aktien), die mindestens 5 Prozent des Grundkapitals ausmachen. Als Streubesitz gelten – sofern der Anteil 25 Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet- alle Anteile, die von Investmentfonds, Pensionsfonds oder Investmentgesellschaften gehalten werden, soweit diese nicht dem Charakter eines Spezialfonds entsprechen oder nicht mit langfristigen Anlagestrategien (Verfolgung strategischer Ziele, Einfluss auf die Unternehmenspolitik oder Geschäftstätigkeit) verbunden sind.

2.4.2.2. Berücksichtigung des Streubesitzes in der Berechnung

Der Streubesitz wird durch Gewichtungsfaktoren von 0,10-0,20-0,30-0,40-0,50-0,60-0,70-0,80-0,90 oder 1 entsprechend abgebildet. Es wird jener Gewichtungsfaktor gewählt, der den ermittelten Streubesitz übersteigt. Die Streubesitzfaktoren werden von der Wiener Börse festgelegt und vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember) überprüft. Kommt es im Zuge einer operativen Anpassung des ATX, ATX Prime, ATX five oder IATX sowie ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS zu einer Änderung des Streubesitzfaktors in der betreffenden Aktie, so wird diese Änderung zeitgleich mit der operativen Anpassung durchgeführt.

2.4.3. Maximale Gewichtung einer Aktie

- 2.4.3.1. Die maximale Gewichtung einer Aktie in ATX, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS wird mittels Berücksichtigung eines Repräsentationsfaktors in der Berechnung erreicht. Der Repräsentationsfaktor wird so festgesetzt, dass kein Indextitel eine Gewichtung über 20 % im ATX bzw. über 35% im IATX aufweist. Der Repräsentationsfaktor liegt zwischen 0,01 und 1,00 und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt.
- 2.4.3.2. Die für den ATX festgestellten Repräsentationsfaktoren gelten auch für den ATX Prime.
- 2.4.3.3. Die maximale Gewichtung einer Aktie im ATX five wird mittels Berücksichtigung eines Repräsentationsfaktors in der Berechnung erreicht. Die Repräsentationsfaktoren werden so festgesetzt, dass nur ein Indextitel eine Gewichtung von bis zu 35 % und kein anderer Indextitel eine Gewichtung über 20% im ATX five aufweist. Es wird von den für den ATX festgestellten Repräsentationsfaktoren ausgegangen. Sollten dadurch die maximalen Gewichtungen verletzt sein, werden diese Repräsentationsfaktoren weiter reduziert, um die maximalen Gewichtungen einzuhalten. Für ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS gilt ein maximales Gewicht von 25%.
- 2.4.3.4. Die Überprüfung der Repräsentationsfaktoren findet quartalsweise durch das Indexkomitee statt.
- 2.4.3.5. Im Falle einer Kapitalmaßnahme, die die Gewichtung des stärkstgewichteten Titels im ATX oder IATX um mehr als einen Prozentpunkt verschiebt, kann das Indexkomitee eine Anpassung des Repräsentationsfaktors auch innerhalb eines Quartals beschließen.
- 2.4.3.6. Die maximale ATX Prime Gewichtung von Aktien, die nicht im ATX enthalten sind, ist mit der ATX Prime Gewichtung der fünft höchstgewichteten Aktie im ATX begrenzt.
- 2.4.3.7. Im Falle einer Kapitalmaßnahme, die die Gewichtung einer Aktie, die nicht im ATX enthalten ist, um mehr als einen halben Prozentpunkt über das ATX Prime Gewicht der fünft höchstgewichteten Aktie des ATX verschiebt, findet eine Anpassung des Repräsentationsfaktors statt.

3. Berechnung und Anzeige der Indizes

3.1. Indexberechnungszeitraum

- 3.1.1. Die Berechnung und Veröffentlichung aller Indizes außer WBI erfolgt real-time während der Handelszeit an der Wiener Börse. Eröffnungskurs des jeweiligen Index ist jener Kurs, der zu Handelsbeginn an der Wiener Börse durch den ersten Kursvorfall eines Indextitels zustande kommt. Schlusskurs des jeweiligen Index ist jener Kurs, der sich aus dem letzten Kursvorfall eines Indextitels an der Wiener Börse ergibt.
- 3.1.2. Die Berechnung und Veröffentlichung des WBI erfolgt börsetäglich nach der Schlussauktion an der Wiener Börse.

3.2. Berechnungsformel

Alle Indizes werden auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$Index_t = Basiswert * \left[\frac{Kapitalisierung_t}{Basiskapitalisierung} \right] * KF_t$$

Index	Wert des Index
Basewert	Basewert des Index
Basekapitalisierung.....	Basekapitalisierung des Index
Kapitalisierungt.....	Kapitalisierung des Index zum Zeitpunkt t
KFt	Korrekturfaktor des Index zum Zeitpunkt t
t.....	Zeitpunkt der Berechnung

Der WBI wird auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$WBI_t = \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t})}{Basis} \right] * 100$$

<i>WBI</i>	Wert des WBI
<i>P_i</i>	Preis der i-ten Aktie
<i>Q_i</i>	Anzahl der begebenen Stücke in der Aktie i
<i>N</i>	Anzahl der im WBI enthaltenen Aktien
<i>Basis</i>	Börsenkapitalisierung zum 31.12.1967; Korrigiert nach jeder Kapitalmaßnahme
<i>t</i>	Zeitpunkt der Indexberechnung

3.3. Kurse, die zur Berechnung der jeweiligen Indizes herangezogen werden

- 3.3.1. Für die Indexberechnung des ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS werden sämtliche im Handelssystem XETRA[®] festgestellten Börsepreise herangezogen. Jeder in XETRA[®] festgestellte Börsepreis einer Aktie, die in einem dieser Indizes enthalten ist, führt zu einem Indekursvorfall.
- 3.3.2. Für die Indexberechnung des WBI werden bei Aktien mit fortlaufendem Handel die letzten im Handelssystem XETRA[®] festgestellten Börsepreise und für alle anderen Aktien die Auktionspreise herangezogen.
- 3.3.3. Wird der Handel in einem Indextitel an der Wiener Börse ausgesetzt, so wird für die Indexberechnung der letzte verfügbare Börsepreis in diesem Titel herangezogen.
- 3.3.4. Kommt in einem Indextitel während des Handelstages kein Börsepreis zustande, so wird der letzte an der Wiener Börse zustande gekommene Börsepreis in diesem Titel zur Indexberechnung herangezogen.



4. Periodische Anpassungen von ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS

4.1. Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter

- 4.1.1. Die Überprüfung der Berechnungsparameter findet quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) im Indexkomitee jeweils am Anfang des Monats statt und umfasst folgende Inhalte:
- Festlegung der begebenen Stücke der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel, soweit diese noch nicht durch eine vorangegangene Kapitalmaßnahme bereits berücksichtigt wurden.
 - Festlegung der Streubesitzfaktoren der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel.
 - Festlegung der Repräsentationsfaktoren der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel.
 - Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen.
- 4.1.2. Neue Aktien, welche im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen und Wandelschuldverschreibungen begeben werden, werden im Rahmen der vierteljährlichen periodischen Überprüfungen in den Monaten März, Juni, September und Dezember angepasst.
- 4.1.3. Die Berechnungsparameter des ATX five entsprechen jenen des ATX.
- 4.1.4. Grundsätzlich werden festgestellte Änderungen nach Handelsschluss des letzten Handelstages in den ATX Produkten in den Monaten März, Juni, September und Dezember durchgeführt.

4.2. Halbjährliche Überprüfung der ATX-Zusammensetzung

4.2.1. Ziel der halbjährlichen Überprüfung

- 4.2.1.1. Ziel der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung der Indexzusammensetzung des ATX ist es, einerseits einen marktnahen, handelbaren und zuverlässigen Index bereitzustellen und andererseits den ATX in seiner Konzeption und Zusammensetzung möglichst konstant zu halten.

4.2.2. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX-Zusammensetzung

- 4.2.2.1. Die halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung erfolgt auf Basis der monatlichen Beobachtungsliste.
- 4.2.2.2. Eine Aktie qualifiziert sich für den ATX, wenn es sowohl zu den 25 liquidesten als auch zu den 25 höchst kapitalisierten Aktien (gemessen am Streubesitz) des prime market zählt.
- 4.2.2.3. Sollte sich die Situation ergeben, dass mehr als 20 Unternehmen beide Kriterien erfüllen, so bildet das Ranking nach dem Umsatz die Entscheidungsgrundlage über eine Aufnahme oder den Verbleib im ATX.
- 4.2.2.4. Steht zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits fest, dass es in einem Aktienwert zu einer Änderung der Notiz kommt (z.B.: Löschung der Notiz, Überstellung in ein anderes Handelsverfahren, etc.), kann das Indexkomitee von einer Einbeziehung des Aktientitels in die halbjährliche Überprüfung der ATX-Zusammensetzung Abstand nehmen.
- 4.2.2.5. Im Rahmen der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung können im Sinne der Indexstabilität maximal drei ATX-Titel durch Nicht-ATX-Titel ausgetauscht werden, wobei als Grundlage für die



Neuaufnahme bzw. Streichung die Reihung der Aktientitel nach den Auswahlkriterien herangezogen wird.

- 4.2.2.6. Über den Austausch von ATX-Titeln, die im Umsatzranking einen Rang von 21 bis 25 einnehmen und das Kriterium „kapitalisierter Streubesitz“ erfüllen, entscheidet das Indexkomitee.
- 4.2.2.7. Enthält der ATX zum Beobachtungsstichtag mehr als 20 Titel, so können maximal drei ATX-Titel aus dem ATX gestrichen und entsprechend weniger bzw. keine Nicht-ATX-Titel in den ATX aufgenommen werden.

4.2.3. ATX-Beobachtungsliste

- 4.2.3.1. Die ATX-Beobachtungsliste ist die Reihung aller Aktientitel nach den Auswahlkriterien Liquidität (Börse-Geldumsatz) und kapitalisierter Streubesitz und wird als Grundlage für die Neuaufnahme bzw. Streichung von Aktientiteln des ATX herangezogen.
- 4.2.3.2. Im Zuge der Feststellung des Auswahlkriteriums "Liquidität" werden "inhouse"-Geschäfte, dazu zählen die Geschäfte Market Maker mit Market Maker, Market Maker mit Nostro-Händler und Nostro-Händler mit Nostro-Händler desselben Institutes, nicht berücksichtigt. Weiters werden bei Neunotierungen die Umsätze der ersten 10 Handelstage nicht in die Überprüfung einbezogen.
- 4.2.3.3. Im Zuge der Feststellung des Auswahlkriteriums "Kapitalisierter Streubesitz" wird der Schlusskurs zum Monatsultimo Februar bzw. August des Aktientitels mit der Anzahl der lieferbaren Aktien und dem festgestellten Streubesitzfaktor multipliziert.
- 4.2.3.4. Die im prime market der Wiener Börse notierten Aktientitel werden nach den Börse-Geldumsätzen (durchschnittlicher Tagesumsatz) gereiht.
- 4.2.3.5. Zusätzlich zu der im März und im September eines Kalenderjahres erstellten ATX-Beobachtungsliste, die als Grundlage für die halbjährliche Überprüfung des ATX dient, wird die ATX-Beobachtungsliste monatlich erstellt und veröffentlicht. Damit werden den Marktteilnehmern frühestmöglich etwaige Änderungen der Indexstruktur transparent gemacht.
- 4.2.3.6. Die ATX-Beobachtungsliste ist jeweils bis zur nächsten monatlichen Veröffentlichung gültig.

4.2.4. Entscheidungsprozess

- 4.2.4.1. Sämtliche Entscheidungen resultierend aus der halbjährlichen Überprüfung des ATX trifft das Indexkomitee.
- 4.2.4.2. Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht explizit durch das vorliegende Regelwerk beschrieben werden, so kann das Indexkomitee unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen.
- 4.2.4.3. Informationen über Entscheidungen des Indexkomitees sowie die Zeitpunkte der Umsetzung werden umgehend veröffentlicht.

4.2.5. Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX

- 4.2.5.1. Der für die Überprüfung des Umsatzkriteriums relevante Beobachtungszeitraum umfasst 12 Kalendermonate (jeweils März bis Februar und September bis August).
- 4.2.5.2. Der für die Überprüfung des Kriteriums „kapitalisierter Streubesitz“ relevante Beobachtungsstichtag ist jeweils der Februar-Ultimo bzw. der August-Ultimo.

4.2.5.3. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung werden nach Handelsschluss des letzten Handelstages in den ATX-Produkten in den Monaten März und September durchgeführt.

4.3. Halbjährliche Überprüfung der ATX Prime-Zusammensetzung

4.3.1. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX Prime-Zusammensetzung

- 4.3.1.1. Die halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung erfolgt anhand des Auswahlkriteriums „Kapitalisierter Streubesitz“.
- 4.3.1.2. Als Basis hierfür dienen die Daten zum Monatsletzten des Februar bzw. August. Die Schlusskurse der letzten 60 Börsetage werden mit den Streubesitzfaktoren, welche im Dezember bzw. Juni festgestellt wurden, multipliziert und den an die Entwicklung des Segmentindex („ATX Prime“) angepassten Grenzwerten (Basis 30. Juni 2001: EUR 30 Mio., EUR 15 Mio.; bei einem Indexpunktstand von 625,29) gegenübergestellt.
- 4.3.1.3. Die Anforderung des Mindeststreubesitzes gilt als nicht erfüllt, wenn der ermittelte kapitalisierte Streubesitz für die gesamte Dauer von 60 aufeinanderfolgenden Börsetagen die angepassten Grenzwerte unterschreitet.
- 4.3.1.4. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung sind mit dem ersten Handelstag nach dem März-Verfall bzw. nach dem September-Verfall der ATX-Produkte indexwirksam.

4.3.2. Entscheidungsprozess

- 4.3.2.1. Sämtliche Entscheidungen resultierend aus der halbjährlichen Überprüfung des ATX Prime trifft der Vorstand der Wiener Börse.
- 4.3.2.2. Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht explizit durch das vorliegende Regelwerk beschrieben werden, so kann der Vorstand der Wiener Börse unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen.
- 4.3.2.3. Informationen über Entscheidungen des Vorstandes der Wiener Börse sowie die Zeitpunkte der Umsetzung werden umgehend veröffentlicht.

4.3.3. Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX Prime

- 4.3.3.1. Die Überprüfung der Zusammensetzung erfolgt zeitgleich mit der halbjährlichen Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung (insbesondere das Vorliegen des Mindeststreubesitzes) für den prime market.



4.4. Vierteljährliche Überprüfung der ATX five Zusammensetzung

4.4.1. Prozedere zur vierteljährlichen Überprüfung der ATX five Zusammensetzung

4.4.1.1. Es wird für jede im ATX enthaltene Aktie der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage vor dem Ultimo Februar, Mai, August und November berechnet und die Repräsentationsfaktoren für die maximale Gewichtung einer Aktie gemäß den Richtlinien für den ATX anhand dieser Durchschnittskurse ermittelt. Die Durchschnittskurse werden mit der Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl sowie mit den ermittelten Gewichtungsfaktoren multipliziert. Beginnend mit jeweils jener Aktie mit der höchsten ATX-Gewichtung, die nicht im ATX five enthalten ist, wird folgende Vorgehensweise durchgeführt. Übersteigt die errechnete ATX-Gewichtung einer nicht im ATX five enthaltenen Aktie die ATX-Gewichtung einer im ATX five enthaltenen Aktie um mehr als 0,5 Prozentpunkte, werden die Aktien ausgetauscht. Übersteigt nach dem ersten Austausch die ATX-Gewichtung einer weiteren nicht im ATX five enthaltenen Aktie die ATX-Gewichtung einer weiteren im ATX five enthaltenen Aktie um mehr als 0,5 Prozentpunkte werden diese Aktien ebenfalls ausgetauscht. Diese Vorgehensweise wird so lange fortgesetzt bis keine Aktie eine um 0,5 Prozentpunkte höhere ATX-Gewichtung als eine im ATX five enthaltene Aktie aufweist. Bei der Berechnung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren, welche im Rahmen des Indexkomitees beschlossen werden, berücksichtigt. Es gibt keine Begrenzung in Hinblick auf die Anzahl der austauschbaren Aktien.

4.4.1.2. Die aus der vierteljährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung sind mit dem ersten Handelstag nach dem März-, Juni, September bzw. nach dem Dezember-Verfall der ATX-Produkte indexwirksam.

4.4.2. Zeitpunkt der vierteljährlichen Überprüfung und Anpassung des ATX five

4.4.2.1. Die Überprüfung der Zusammensetzung erfolgt zeitgleich mit der vierteljährlichen Überprüfung der Berechnungsparameter für den ATX.

4.5. Halbjährliche Überprüfung der IATX-Zusammensetzung

4.5.1. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der IATX-Zusammensetzung

4.5.1.1. Die halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung erfolgt anhand des Auswahlkriteriums „Kapitalisierter Streubesitz“.

4.5.1.2. Als Basis hierfür dienen die Daten zum Monatsletzten des Februar bzw. August. Die Schlusskurse der letzten 60 Börsetage werden mit den Streubesitzfaktoren, welche im Dezember bzw. Juni festgestellt wurden, multipliziert und den an die Entwicklung des Segmentindex („ATXPrime“) angepassten Grenzwerten (Basis 30. Juni 2001: EUR 30 Mio., EUR 15 Mio.) gegenübergestellt. Die erstmalige Überprüfung erfolgt im September 2007.

4.5.1.3. Die Anforderung des Mindeststreubesitzes gilt als nicht erfüllt, wenn der ermittelte kapitalisierte Streubesitz für die gesamte Dauer von 60 aufeinander folgenden Börsetagen die angepassten Grenzwerte unterschreitet.

4.5.2. Entscheidungsprozess

- 4.5.2.1. Sämtliche Entscheidungen resultierend aus der halbjährlichen Überprüfung des IATX trifft das Indexkomitee.
- 4.5.2.2. Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht explizit durch das vorliegende Regelwerk beschrieben werden, so kann das Indexkomitee unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen.
- 4.5.2.3. Informationen über Entscheidungen des Indexkomitees sowie die Zeitpunkte der Umsetzung werden umgehend veröffentlicht.

4.5.3. Zeitpunkt der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung des IATX

- 4.5.3.1. Die Überprüfung der Zusammensetzung erfolgt zeitgleich mit der halbjährlichen Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung (insbesondere das Vorliegen des Mindeststreubesitzes) für den prime market.
- 4.5.3.2. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzung sind mit dem ersten Handelstag nach dem März-Verfall bzw. nach dem September-Verfall der ATX-Produkte indexwirksam.



5. Operative Anpassungen des ATX, ATX Prime, ATX five, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN, ATX IGS und WBI

5.1. Indexwirksamkeit der operativen Anpassungen

- 5.1.1. Operative Anpassungen werden grundsätzlich mit dem Tag der effektiven Anpassung an der Wiener Börse berücksichtigt und implementiert.

5.2. Berücksichtigung von Neunotierungen

- 5.2.1. Eine sofortige Aufnahme in den ATX ist dann möglich, wenn die Kapitalisierung des Streubesitzes der Neunotierung auf Basis des Zeichnungspreises zu einer Gewichtung von mehr als 3 % im Index führt. Neuemissionen, die die Voraussetzung für eine sofortige Aufnahme gemäß Pkt. 5.3.1 nicht erfüllen, werden in die folgende halbjährliche Überprüfung einbezogen, sofern die Neuemission zum Zeitpunkt der Überprüfung eine Mindestnotierungsdauer von 2 Monaten aufweist. Über die Aufnahme von Neunotierungen in den ATX entscheidet das Indexkomitee. Eine Aufnahme erfolgt spätestens mit dem ersten Handelstag nach dem folgenden letzten Handelstag der ATX-Produkte. Zwischen der Erstnotiz an der Wiener Börse und der Aufnahme in den ATX muss mindestens ein Handelstag liegen. Neunotierungen, die während der Beobachtungsperiode in den ATX aufgenommen wurden, werden in der halbjährlichen Überprüfung der ATX-Zusammensetzung nicht berücksichtigt, sie bleiben automatisch Bestandteil des ATX, wenn zwischen dem Tag der Aufnahme in den ATX und dem Beobachtungsstichtag (Februar-Ultimo, September-Ultimo) weniger als drei Monate liegen. Kommt es zu einer Aufnahme eines Aktientitels während der laufenden Beobachtungsperiode, so enthält der ATX entsprechend mehr Titel.
- 5.2.2. Eine unmittelbare Aufnahme in ATX Prime, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS ist dann möglich, wenn die Neuemission sämtliche Voraussetzungen für die Teilnahme im prime market erfüllt und die Zulassung zu diesem Handelssegment durch den Vorstand der Wiener Börse beschlossen wird. Die Aufnahme der Neunotierung in ATX Prime, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS erfolgt spätestens mit dem ersten Handelstag nach dem folgenden letzten Handelstag der ATX-Produkte. Zwischen der Erstnotiz im prime segment an der Wiener Börse und der Aufnahme in den ATX Prime muss mindestens ein Handelstag liegen.
- 5.2.3. Eine unmittelbare Aufnahme in den ATX five ist dann möglich, wenn die Neunotierung in den ATX aufgenommen wird. Es wird für jede Aktie im ATX sowie für die Neunotierung der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage exklusive dem Tag vor der Aufnahme in den ATX berechnet und dieser mit der Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl sowie mit den Gewichtungsfaktoren multipliziert. Liegt die so ermittelte potentielle ATX-Gewichtung der Neunotierung um mehr als 0,5 Prozentpunkte höher als einer bereits im ATX five enthaltenen Aktien, wird die Neunotierung in den ATX five aufgenommen und die Aktie des ATX five mit der geringsten ATX Gewichtung aus dem ATX five gestrichen. Stehen weniger als fünf Handelstage für die Berechnung des Durchschnittes der Schlusskurse zur Verfügung, so werden entsprechend die zur Verfügung stehenden Handelstage in der Berechnung berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren und Repräsentationsfaktoren im

ATX aufgrund der Anpassung berücksichtigt. Die Aufnahme in den ATX five erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme in den ATX.

- 5.2.4. Eine sofortige Aufnahme in den IATX ist dann möglich, wenn die Kapitalisierung des Streubesitzes der Neunotierung auf Basis des Zeichnungspreises zu einer Gewichtung von mehr als 3 % im Index führt. Über die Aufnahme von Neunotierungen in den IATX entscheidet das Indexkomitee. Eine Aufnahme erfolgt spätestens mit dem ersten Handelstag nach dem folgenden letzten Handelstag der ATX-Produkte. Zwischen der Erstnotiz an der Wiener Börse und der Aufnahme in den IATX muss mindestens ein Handelstag liegen.
- 5.2.5. Eine sofortige Aufnahme in den WBI ist dann gegeben, wenn die Aktie im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr notiert. Die Aufnahme der Neunotierung in den WBI erfolgt spätestens mit dem ersten Handelstag nach dem folgenden letzten Handelstag der ATX-Produkte. Zwischen der Erstnotiz an der Wiener Börse und der Aufnahme in den WBI muss mindestens ein Handelstag liegen.

5.3. Streichungen von Aktientiteln

5.3.1. Handelsaussetzungen

- 5.3.1.1. Aktientitel, die mehr als vier Wochen vom Handel ausgesetzt sind, werden zu einem Preis von 0,001 aus dem jeweiligen Index genommen.

5.3.2. Widerruf der Notierung

- 5.3.2.1. Ein Indextitel, dessen Notierung an der Wiener Börse widerrufen wird, wird mit dem Datum des Widerrufs aus dem Index genommen.

5.3.3. Wechsel des Marktsegmentes

- 5.3.3.1. Ein Indexwert, der vom prime market in ein anderes Handelssegment überstellt wird, wird mit dem Datum der Überstellung aus ATX, ATX five, ATX Prime, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS genommen. Geht einem solchen Wechsel des Marktsegmentes eine Handelsaussetzung im betroffenen Indextitel voraus, so kann das Indexkomitee entscheiden, dass der betroffene Indextitel erst nach Wiederaufnahme des Handels aus dem ATX, ATX five, ATX Prime, IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS genommen wird. Zwischen der Wiederaufnahme des Handels und der Streichung aus den jeweiligen Indizes liegt 1 Handelstag.

5.3.4. Änderungen im Streubesitz

- 5.3.4.1. Das Indexkomitee kann bei deutlichem Sinken des kapitalisierten Streubesitzes eines Titels aufgrund einer Übernahme oder ähnlichen Maßnahmen den Ausschluss aus dem jeweiligen Index beschließen.

5.3.5. Auswirkungen auf den ATX five

5.3.5.1. Scheidet eine Aktie aus dem ATX aus, so wird sie zu demselben Zeitpunkt aus dem ATX five gestrichen. Es wird für jede verbleibende Aktie im ATX der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage exklusive dem Tag vor dem Ausscheiden aus dem ATX berechnet und dieser mit der Anzahl der im Index enthaltenen Stückzahl sowie mit den Gewichtungsfaktoren multipliziert. Die Aktie mit der höchsten auf diese Weise ermittelten ATX Gewichtung der zu diesem Zeitpunkt nicht im ATX five enthaltenen Aktien wird in den ATX five aufgenommen. Bei der Ermittlung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren und Repräsentationsfaktoren im ATX aufgrund der Anpassung berücksichtigt.

5.4. Beispiele für operative Maßnahmen

5.4.1. Kapitalerhöhung gegen Ausgabe von Bezugsrechten

5.4.1.1. Wird eine Kapitalerhöhung in einem Indexwert durch Ausgabe von Bezugsrechten an die Altaktionäre durchgeführt und werden sowohl der genaue Bezugspreis als auch die neue Stückzahl schon bei Ankündigung der Kapitalerhöhung durch das Unternehmen festgelegt (Fixpreisverfahren und Platzierungs- bzw. Übernahmegarantie der neuen Aktien durch die Konsortialbanken oder sonst einen Dritten), so erfolgt die Indexanpassung unter Verwendung des rechnerischen Titels des Bezugsrechtes vor Beginn jenes Börsetages, an dem die Aktie ex-Bezugsrecht notiert. Der Bezugsrechtsabschlag sowie die neue Stückzahl werden mit diesem Datum berücksichtigt.

Wird der genaue Bezugspreis noch nicht bei Ankündigung der Kapitalerhöhung durch das Unternehmen festgelegt oder besteht keine Platzierungs- bzw. Übernahmegarantie der neuen Aktien durch die Konsortialbanken oder sonst einen Dritten, so erfolgt eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der begebenen Stücke im Indexwert ab dem Zeitpunkt der Lieferbarkeit an der Wiener Börse. Obige Ausführungen gelten sinngemäß bei Kapitalherabsetzungen.

5.4.2. Aktiensplit

5.4.2.1. Mit dem Datum der Änderung an der Wiener Börse werden sowohl Stückzahl als auch Kurs des betroffenen Titels angepasst.

5.4.3. Erhöhung/Reduktion der an der Wiener Börse lieferbaren Stücke

5.4.3.1. Kommt es zu einer Erhöhung der an der Wiener Börse lieferbaren Stücke, etwa aufgrund der Umwandlung von Namens- in Inhaberaktien oder einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes, so erfolgt eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der begebenen Stücke im Indexwert ab dem Zeitpunkt der Lieferbarkeit an der Wiener Börse. Obige Ausführungen gelten sinngemäß bei einer Reduktion der an der Wiener Börse lieferbaren Stücke.

5.4.3.2. Fällt die Lieferbarkeit von zusätzlichen Stücken mit dem Ex-Dividende-Tag zusammen, so wird die zusätzliche Stückzahl mit dem auf den Ex-Dividende-Tag folgenden Handelstag in den Indizes berücksichtigt.

5.4.4. Auswirkungen auf den ATX five

5.4.4.1. Als Kapitalmaßnahme in diesem Sinne werden Maßnahmen verstanden, die die Gewichtung einer Aktie im ATX verändern. Es wird für jede Aktie im ATX der Durchschnitt der Schlusskurse der jeweils letzten fünf Handelstage exklusive dem Tag vor der Aufnahme in den ATX five berechnet und dieser mit der Anzahl der im Index zukünftig enthaltenen Stückzahl sowie mit den zukünftigen Gewichtungsfaktoren multipliziert. Liegt die so ermittelte potentielle ATX-Gewichtung der Aktien der Gesellschaft, die die Kapitalmaßnahme durchgeführt hat, im ATX five um mehr als 0,5 Prozentpunkte höher als die ATX-Gewichtung der bereits im ATX five enthaltenen Aktien, werden die Aktien dieser Gesellschaft in den ATX five aufgenommen und die Aktie des ATX five mit der geringsten ATX Gewichtung aus dem ATX five gestrichen. Bei der Ermittlung der Gewichtung werden allfällige Änderungen der Streubesitzfaktoren und Repräsentationsfaktoren im ATX aufgrund der Anpassung berücksichtigt.

5.4.4.2. Die Aufnahme in den ATX five erfolgt gleichzeitig mit der Anpassung der Kapitalmaßnahme im ATX.

5.4.5. Dividendenpunkte

Dividendenpunkte stellen die ordentlichen, regulären Bruttodividenden von Indexmitgliedern umgerechnet in Indexpunkte eines entsprechenden Index unter Verwendung der aktuellen Berechnungsparameter dar.

Folgende Arten von Ausschüttungen werden unterschieden:

1. **Ordentliche Ausschüttungen**
Alle ordentlichen, regulären Bruttodividenden werden für die Berechnung von Dividendenpunkten in vollem Umfang herangezogen.
2. **Ausschüttungen anstelle ordentlicher Bruttodividenden**
Alle Ausschüttungen, welche anstelle der regulären, ordentlichen Dividendenausschüttung erfolgen (beispielsweise Nennwertrückzahlungen im Zuge von Kapitalherabsetzungen, etc.) werden in vollem Umfang für die Berechnung von Dividendenpunkten herangezogen.
3. **Außerordentliche Ausschüttungen**
Alle von der regulären Ausschüttung abweichenden Zahlungen welche nicht aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit stammen (beispielsweise außerordentliche Ausschüttungen von Erträgen aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen, etc.) werden nicht für die Berechnung von Dividendenpunkten herangezogen.
4. **Aktiendividenden**
Aktiendividenden sofern sie nicht anstelle der ordentlichen, regulären Dividendenausschüttung erfolgen, werden nicht für die Berechnung von Dividendenpunkten herangezogen. Die neue Aktienanzahl wird in den Referenzindizes mit dem Ex-Tag berücksichtigt und ein entsprechender Abschlag wird berechnet. Wird eine Aktiendividende jedoch anstelle einer ordentlichen, regulären Bardividende ausgeschüttet, so geht die Aktiendividende in die Berechnung der Dividendenpunkte ein. Der für die Bewertung der Aktiendividende herangezogene Preis ist der

Schlusspreis am Handelstag vor dem Ex-Tag.

6. Das Indexkomitee

6.1. Index Management

- 6.1.1. Das Index Management zeichnet für das operative Indexmanagement verantwortlich. Dazu zählen unter anderem die Kontrolle der Indexberechnung, die Informationsweitergabe an alle angeschlossenen Informationsanbieter sowie die Weitergabe aller Informationen hinsichtlich Änderungen in der Zusammensetzung des Index.
- 6.1.2. Das Index Management ist für die Stammdatenverwaltung der Indizes verantwortlich und führt alle Änderungen in den Indexprogrammen durch.

6.2. Zusammensetzung und Zielsetzung des Indexkomitees

- 6.2.1. Das Indexkomitee besteht aus Vertretern der Wiener Börse, Mitgliedern der Wiener Börse AG, Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die Indizes ausgeben, institutionellen Investoren und wissenschaftlichen Beratern.
- 6.2.2. Im Interesse, einen marktnahen, handelbaren und zuverlässigen Index bereitzustellen, ist das Indexkomitee mit sämtlichen Entscheidungsprozessen hinsichtlich der Zusammensetzung und des Managements der Indizes betraut.

6.3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- 6.3.1. Das Indexkomitee ist das alleinige Entscheidungsgremium für die Indizes. Ihm obliegen alle notwendigen Adjustierungsentscheidungen.
- 6.3.2. Die Mitglieder sind in ihren Handlungen zu Objektivität und zur Wahrung der Anlegerschutzinteressen verpflichtet.

6.4. Verteilung der Stimmrechte

- 6.4.1. Das Indexkomitee besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht sowie dem Vorsitzenden.

6.4.2. Stimmberechtigte Mitglieder

6.4.2.1. Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus einem Vertreter der Geschäftsleitung der Wiener Börse, einem Vertreter der Mitglieder der Wiener Börse AG, die eine Market Maker Verpflichtung im Termin- und Optionenhandel an der Wiener Börse AG übernommen haben, einem Vertreter der institutionellen Investoren sowie einem Vertreter aus dem wissenschaftlichen Bereich.

6.4.2.2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für ein Jahr bestellt.

6.4.3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder

6.4.3.1. Der Kreis der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Indexkomitees setzt sich aus den restlichen Teilnehmern des Indexkomitees zusammen.

6.4.3.2. Die Nominierung der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Indexkomitees obliegt der Geschäftsleitung der Wiener Börse.

6.4.3.3. Die Funktionsperiode der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Indexkomitees gilt bis auf Widerruf durch die Geschäftsleitung der Wiener Börse.

6.5. Vorsitz des Indexkomitees

6.5.1. Den Vorsitz des Indexkomitees führt bei allen Besprechungen der Vertreter der Geschäftsleitung der Wiener Börse (Vorsitzender).

6.5.2. Der Vorsitzende des Indexkomitees ist alleiniges Vertretungsorgan nach außen.

6.5.3. Dem Vorsitzenden des Indexkomitees obliegt die Kontaktaufnahme und Einladung zu den Sitzungen.

6.5.4. Der Vorsitzende des Indexkomitees kann vorübergehend ein Komiteemitglied mit der Geschäftsführung beauftragen, sollten sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter nicht am Börseplatz anwesend sein.

6.6. Handlungsweise des Indexkomitees

6.6.1. Für Beschlüsse des Indexkomitees gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.6.2. Stimmberechtigte Mitglieder des Indexkomitees sind nicht berechtigt, Ersatzmitglieder zu entsenden (außer einen Vertreter des eigenen Institutes). Eine Stimmrechtsübertragung an andere Mitglieder des Indexkomitees ist möglich, wobei dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich bekanntzugeben ist.

6.6.3. Die Beschlußfähigkeit des Indexkomitees ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder entsprechende Stimmrechtsübertragungen vorliegen.

6.7. Indexkomiteesitzungen

6.7.1. Die Sitzungen des Indexkomitees finden quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) jeweils am Anfang des Monats statt.

6.7.2. In den Indexkomiteesitzungen wird über folgende Bereiche entschieden:

6.7.2.1. Festlegung der begebenen Stücke der im ATX bzw. IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS enthaltenen Aktientitel, soweit diese noch nicht durch eine Kapitalmaßnahme bereits berücksichtigt wurden.

6.7.2.2. Festlegung der Streubesitzfaktoren der im ATX bzw. IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS enthaltenen Aktientitel.

6.7.2.3. Festlegung der Repräsentationsfaktoren der im ATX bzw. IATX, ATX BI, ATX CPS, ATX FIN und ATX IGS enthaltenen Aktientitel.

6.7.2.4. Neuaufnahme von Titeln in den ATX bzw. IATX.

6.7.2.5. Streichungen von Titeln aus dem ATX bzw. IATX.

6.7.2.6. Austausch einzelner ATX-Titel auf Basis der periodischen Überprüfung und Reihung ("Indexbeobachtungsliste") der einzelnen ATX-Titel.

6.7.2.7. Generelle Maßnahmen und Änderungen in der Ausgestaltung des ATX bzw. IATX.

6.7.2.8. Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen.

6.7.2.9. Grundsätzlich werden Entscheidungen des Indexkomitees nach Handelsschluss des der Sitzung folgenden letzten Handelstages in den ATX-Produkten durchgeführt.

6.8. Der Index-Eilausschuss

6.8.1. Dem Index-Eilausschuss gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Indexkomitees an.

6.8.2. Dem Index-Eilausschuss obliegt es, sämtliche, nicht aufschiebbaren Beschlüsse zu fassen, die zwischen den vierteljährlichen Indexkomiteesitzungen zu fällen sind.

6.8.3. Die Kontaktaufnahme des Index-Eilausschusses erfolgt durch Zusammenkunft, Telefon, Telefax oder E-Mail.

6.8.4. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt analog den ordentlichen Indexkomiteesitzungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.8.5. Sämtliche Entscheidungen des Index-Eilausschusses werden ehestmöglich publiziert.



7. Sonstige Indizes

7.1. Short ATX (SATX), Double Short ATX (SATX2), ATX NTR Leverage x2 (ATX LV2), ATX NTR Leverage x4 (ATX LV4), ATX Total Return (ATX TR), ATX Net Total Return (ATX NTR), ATX Fundamental (ATX FND), ATX Top Dividend (ATX TD), VBV - Österreichischer Nachhaltigkeitsindex (VÖNIX), ATX Dividend Points (ATX DVP)

- 7.1.1. Für den SATX, SATX2, ATX LV2, ATX LV4, ATX TR, ATX NTR, ATX FND, ATX DVP und den VÖNIX gelten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien sinngemäß.
- 7.1.2. Details zu den in Punkt 7.1.1. genannten Indizes entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Indexprofil unter <http://www.indices.cc/download/profiles/>.

Für indexbezogene Anfragen und Index-Lizenzen kontaktieren Sie uns bitte:

Indexmanagement

Tel: +43-1-53165-154 oder 222

E-Mail: idx-mgmt@wienerbourse.at

www.indices.cc

www.wienerbourse.at

Lizenzen

Tel: +43-1-53165-169 oder 162

E-Mail: licences@wienerbourse.at

www.indices.cc



www.wienerborse.at